

## **ALVG: Zur (Un)Vereinbarkeit von Arbeitslosengeld und selbständiger Erwerbstätigkeit**

Betrifft Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld/ Notstandshilfe aus unselbstständiger Arbeit, die parallel einen Teil ihres Einkommens selbstständig erwirtschaften.

Nachdem es in diesem Punkt seit Jahresbeginn 2009 (seit Inkrafttreten der letzten Teile der ALVG-Novelle 2007, insbesondere betreffend freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige) zu Uneindeutigkeiten, vielfach freier Gesetzesinterpretation an den einzelnen AMS-Regionalstellen und einer für Betroffene existenzgefährdenden Durchführungsinterpretation durch das AMS (vor allem AMS Wien) kam, hat das BMASK Anfang Mai einen Durchführungserlass an das AMS gerichtet (inhaltlich kommuniziert wurde dieser offenbar erst Anfang Juni), der zumindest Klarheit schafft (und gegenüber der AMS-Praxis in den ersten Kalendermonaten wesentliche Verbesserungen bringt - wenn auch nicht gegenüber dem Status bis Ende 2008).

Folgendes gilt laut Wolfgang Kiffel (AMS Wien) und Roland Sauer (BMASK):

\_\_\_\_\_/ In der einfachsten Variante (**Variante A**): Eine Person hat alle Anforderungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld/ Notstandshilfe aus unselbstständiger Arbeit erfüllt, erzielt mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit im betreffenden Kalenderjahr einen Betrag unter der zwölfwachen monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, und war zuvor nie in der SVA-Pflichtversicherung: Hier bleibt es im Fall einer als durchgehend selbstständig deklarierten Person beim Alten – Zuverdienst aus selbstständiger Tätigkeit bleibt auch bei aufrehtem Arbeitslosengeld/ Notstandshilfe-Bezug möglich. Berechnung nach ALVG §21a bzw. §36a, insbesondere 36a (7). Sobald der selbstständige Zuverdienst die Jahresgeringfügigkeitsgrenze jedoch übersteigt, wird

- (a) eine Pflichtversicherung in der SVA für das ganze Jahr vorgeschrieben (sollte eine Person selbstständige Tätigkeiten tatsächlich erst im laufenden Kalenderjahr begonnen haben, ist auch rückwirkend ein späterer Zeitpunkt als der 1.1. für den Eintritt in die SVA-Pflichtversicherung möglich)
- (b) der ALG-Bezug widerrufen und
- (c) der ALG-Bezug der Person bis zur Höhe des Jahreseinkommens (ohne ALG-Beträge, d.h. max. die Höhe des „Zuverdienstes“) zurückgefordert.

Für Personen, die regelmäßig AMS-seits anerkannterweise "vorübergehend" selbstständig arbeiten (d. h. zeitlich klar abgegrenzte/zuordenbare Werkverträge haben, z. B. für einen bestimmten Abend, für im Werkvertrag ausgewiesene Tage, etc.), gelten nun die gleichen Regeln. War es bis Ende 2008 möglich, auf diese Art unter bestimmten Umständen über der

Jahresgeringfügigkeitsgrenze selbstständig erwerbstätig zu sein, ohne grundsätzlich den Anspruch zu verlieren, gilt dies nun NICHT mehr.

\_\_\_\_/ **Variante B:** Eine Person hat alle Anforderungen für Anspruch auf Arbeitslosengeld/ Notstandshilfe aus unselbstständiger Arbeit erfüllt, verdient regelmäßig selbstständig pro Jahr unter der zwölffachen monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze dazu, war aber davor bereits (oder ist noch) in der SVA-Pflichtversicherung: Hier gilt als erste Voraussetzung zu einem möglichen ALG-Anspruch der Austritt aus der SVA (Erklärung der Einstellung sämtlicher Tätigkeiten gegenüber der SVA). Danach ist ein ALG-Bezug möglich - wobei im ersten Monat des ALG-Bezugs laut Durchführungserlass NICHT dazuverdient werden darf (d.h. die selbstständige Tätigkeit muss zumindest für die Dauer von 1 Monat beendet, nicht nur reduziert werden! Kein Werkvertrag für diesen Zeitraum, kein Kontoeingang, keine Bareinnahme!). Nach Ablauf des Monats gelten die gleichen Regeln wie für alle - mit unterschiedlichen Fortsetzungsmöglichkeiten:

**(B1)** nützt die Person nach Ablauf des ersten Monats während des weiteren ALG-Bezugs die Möglichkeiten des Zuverdiensts durch Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, gelten die Regeln aus Variante A: Sobald das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit die Jahresgeringfügigkeitsgrenze überschreitet (hier gilt das Kalenderjahr, nicht die Zeiten des ALG-Bezugs!), wird

- (a) eine Pflichtversicherung in der SVA für das ganze Jahr vorgeschrieben (Lückenschluss in der SVA-Versicherung),
- (b) der ALG-Bezug widerrufen, und
- (c) der ALG-Bezug der Person bis zur Höhe des Jahreseinkommens (ohne ALG-Beträge, d. h. max. die Höhe des „Zuverdienstes“) zurückgefordert.

**(B2)** verzichtet die Person während des ALG-Bezugs auf selbstständige Tätigkeit, kann zu einem beliebigen Zeitpunkt der ALG-Bezug zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit aufgegeben werden. Danach kann ein Wiedereintritt in die SVA-Pflichtversicherung (per Erklärung) erfolgen (oder auch ein nachträgliches Vorschreiben durch die SVA anhand des Einkommenssteuerbescheids – Achtung: Beitragszuschläge durch die SVA!). In diesem Fall kommt es zu einem Lückenschluss in der SVA (wenn der Austritt aus der SVA-Pflichtversicherung kürzer als 12 Monate zurückliegt), mit den Folgen

- (a) einer Pflichtversicherung in der SVA rückwirkend bis zum letzten Austritt, und
- (b) einem Widerruf des ALG-Bezugs. Eine Rückforderung des ALG entsteht dann aber NICHT (mangels Meldevergehen, §24 (2) bzw. §25 (1)). Falls die letzte SVA-Meldung länger als 12 Monate zurückliegt, gibt es keinen Lückenschluss in der SVA bei einem Einkommen über der Jahresgeringfügigkeitsgrenze, aber eine SVA-Pflichtversicherung für das

vorliegende Kalenderjahr und einen Widerruf des ALG-Bezugs rückwirkend bis 1.1. des Jahres. Auch hier gilt aber: keine Rückforderung des ALG.

## **Spezialfälle:**

### **/ Tantiemen**

Tantiemen gelten grundsätzlich als selbstständiges Einkommen und werden als solche Bestandteil des selbstständigen Jahreseinkommens (bzw. während des Notstandshilfebezugs zu einem selbstständigen Einkommen im Monat der Auszahlung (nicht bei ALG-Bezug); Berechnung analog oben §21a bzw. §36a, insbesondere 36a (7) ).

In Fällen, in denen die Tantiemen eine Einkommensfolge einer unselbstständigen Tätigkeit sind (z. B. Anstellung als Kameramann/frau mit Tantiemen-Beteiligung am Film), kann versucht werden, zunächst gegenüber dem AMS, notwendigerweise aber gegenüber der SVA glaubhaft zu machen, dass diese Tantiemen aus unselbstständiger Tätigkeit stammen und bzgl. Pflichtversicherung nicht in Betracht kommen: Wird dies erreicht, und kommt es deshalb zu keiner Pflichtversicherung in der SVA, gilt dies auch gegenüber dem AMS.

Werden Tantiemen in der Zeit eines aufrechten ALG-Bezugs ausgezahlt, und diese als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit gewertet, gelten bzgl. ALG/Notstandshilfe die Regeln von oben: Bei regelmäßigem selbstständigen Zuverdienst folgen bei Überschreiten der Jahresgeringfügigkeitsgrenze SVA-Pflichtversicherung, Widerruf und Rückforderung (auch wenn die Tantiemen das einzige Einkommen während des Bezuges des ALG sein sollten).

Hat eine Person ihre selbstständigen Tätigkeiten komplett eingestellt, unterliegen allfällige Tantiemen nicht mehr der Sozialversicherungspflicht, sind also bzgl. ALG-Bezug irrelevant; werden aber bei Notstandshilfe-Bezug als Einkommen im betreffenden Kalendermonat gerechnet.

### **/ Team 4 KünstlerInnenbetreuung**

Team 4 KünstlerInnenbetreuung, ein Verein, hat 2004 gegenüber dem AMS Wien (später auch NÖ) im Status einer Bundesbetreuungseinrichtung (BBE) bestimmte Aufgabenbereiche der zu diesem Zeitpunkt eingestellten AMS-internen KünstlerInnenbetreuung "übernommen" (gemäß einer AMS-Bundesrichtlinie, die eine Einstellung sämtlicher berufsspezifischer Einrichtungen innerhalb des AMS vorschrieb). Arbeitslos gemeldete KünstlerInnen (in Wien bzw. nun auch NÖ) können die Maßnahme Team 4 KünstlerInnenbetreuung in Anspruch nehmen, die in der Hauptsache Agenturtätigkeiten, aber auch Betreuung (Qualifizierung, Training, Kursangebot) vorsieht. Es gab immer wieder Regelungen für einen Verbleib in dieser Maßnahme. Die neuesten gelten in der Praxis seit 1.2.2009, da zu

diesem Zeitpunkt eine Klausel in der AMS "Bundesrichtlinie Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen" (gültig seit 1.2. 2008) wirksam wurde. Im Abschnitt 6.9. dieser Richtlinie ist Team 4 KünstlerInnenbetreuung der zweiten Kategorie von BBE zugeteilt ("BBE zur Durchführung spezifischer Vermittlungstätigkeit"), für die eine generelle zeitliche Begrenzung von max. einem Jahr Dauer festgelegt wurde. Ausnahmen sind allerdings möglich – wenn auch seitens des AMS offenbar nicht individuell, sondern nur generell pro BBE. Aktuell sind zwei generelle Ausnahmen für einen längeren Verbleib bei Team 4 definiert:

(a) Eine nicht geringfügige unselbstständige (d.h. arbeitslosenversicherungspflichtige) Beschäftigung im Ausmaß von mindestens 63 Tagen am Stück (bei dem/der gleichen DienstgeberIn; gleichgültig ob es sich um künstlerische oder eine andere Erwerbstätigkeit handelt).

(b) In drei aufeinander folgenden Monaten vorübergehende Beschäftigungen (selbstständig oder unselbstständig), die jeweils über der Geringfügigkeit entlohnt sind. Als vorübergehend gelten Beschäftigungen, die für weniger als vier Wochen vereinbart wurden bzw. selbstständige Tätigkeiten, die weniger als vier Wochen lang ausgeübt wurden.

Beides bringt aktuell nur wenigen der KünstlerInnen etwas, um in der Betreuung von Team 4 zu verbleiben. Insbesondere bedeutet diese Regelung aber mehr Verwaltungsaufwand, weil beide Ausnahmeregelungen so konstruiert sind, dass die Betreuung im Team 4 zunächst abgeschlossen werden muss und anschließend eine Neuzuweisung erfolgen kann (erste Zahlen: seit 1.2.2009 wurden rund 800 Personen im Team 4 nach Ablauf eines Jahres individueller Betreuungszeit abgeschlossen: 251 kommen voraussichtlich zurück). Die Überprüfung, für welche KünstlerInnen die Team 4 Betreuung abgeschlossen werden muss, erfolgt monatlich.

Als zusätzliches Angebot des AMS Wien gibt es für KünstlerInnen, die im Team 4 betreut werden (oder wurden), generell die Möglichkeit, die so genannte Eingliederungsbeihilfe für potentielle DienstgeberInnen zu lukrieren (sonst für Langzeitarbeitslose, WiedereinsteigerInnen oder Arbeitslose ab einem bestimmten Alter reserviert).

Und ganz neu: Die Maßnahme "Karriere Coaching" für erwerbslose KünstlerInnen, die nach einem Jahr aus dem Team 4-KünstlerInnenservice rausgefallen sind. Ziel dieser Maßnahme (max. 5 Wochen à 10 Wochenstunden Einzelcoaching) ist, so die Leiterin von Team 4, die Wiederaufnahme ins Team 4 KünstlerInnenservice (durch Erfüllen einer der beiden Ausnahmeregelungen; z. B. durch die Aufnahme einer eingliederungsbeihilfengestützten Anstellung über zumindest 63 Tage).